

Raiffeisen

Wertpapier-Sparvertragsbedingungen der burgenländischen Raiffeisenbanken

Raiffeisenlandesbank Burgenland und Revisionsverband eGen

BLZ 33000
Raiffeisenstraße 1, 7000 Eisenstadt
Firmenbuchnummer 121834v

Raiffeisenbank Seewinkel-Hansag eGen

BLZ 33002
Höchtlgasse 6, 7163 Andau
Firmenbuchnummer 126965p

Raiffeisenbank Region Deutschkreutz-Horitschon eGen

BLZ 33010
Hauptstraße 49, 7301 Deutschkreutz
Firmenbuchnummer 124705s

Raiffeisenbank Neusiedlersee-Hügelland eGen

BLZ 33012
Hauptstraße 39, 7082 Donnerskirchen
Firmenbuchnummer 124097x

Raiffeisenbank Draßmarkt-Kobersdorf-St. Martin eGen

BLZ 33014
Hauptstraße 29, 7372 Draßmarkt
Firmenbuchnummer 124934b

Raiffeisen Regionalbank Güssing-Jennersdorf eGen

BLZ 33027
Hauptstraße 3, 7540 Güssing
Firmenbuchnummer 122891y

Raiffeisenbank Neusiedlersee-Seewinkel eGen

BLZ 33033
Hauptplatz 4, 7142 Illmitz
Firmenbuchnummer 123449v

Raiffeisenbank Dreiländereck Bgld-Nord eGen

BLZ 33038
Untere Hauptstraße 36, 2425 Nickelsdorf
Firmenbuchnummer 124790s

Raiffeisenbank Burgenland Mitte eGen

BLZ 33065

Hauptstraße 34, 7350 Oberpullendorf

Firmenbuchnummer 124617k

Raiffeisenbank Region Parndorf eGen

BLZ 33072

Hauptstraße 63, 7111 Parndorf

Firmenbuchnummer 126664x

Raiffeisenbank Purbach eGen

BLZ 33078

Hauptgasse 19, 7083 Purbach

Firmenbuchnummer 124715f

Raiffeisenbank Heideboden eGen

BLZ 33090

Wiener Straße 3, 7161 St. Andrä

Firmenbuchnummer 124747b

Raiffeisenbank Weiden am See eGen

BLZ 33106

Schulzeile 1, 7121 Weiden am See

Firmenbuchnummer 124436w

Raiffeisenbank Frauenkirchen-Mönchhof-Podersdorf am See eGen

BLZ 33116

Amtshausgasse 2, 7132 Frauenkirchen

Firmenbuchnummer 126036y

Raiffeisenbezirksbank Oberwart eGen

BLZ 33125

Wiener Straße 5, 7400 Oberwart

Firmenbuchnummer 126950t

Bedingungen Raiffeisen-Fondssparvertrag (Investmentfonds der Raiffeisen Capital Management und Investmentfonds ausgesuchter anderer Fondsgesellschaften)

1. Allgemeines

Der Raiffeisen- Fondssparvertrag wird zwischen dem/den Kunden und der im Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande und ist für den im Auftrag genannten Zeitraum gültig.

2. Zweck des Raiffeisen-Fondssparvertrages

- 2.1. ist entweder der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des auf dem Auftragsformular genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten (Ansparplan),
- 2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalermögens in Anteilen des im Auftragsformular genannten Investmentfonds
- 2.3. die Auszahlung regelmäßiger Raten mit oder ohne Aufzehrung des eingezahlten Kapitals. Wurden die Auszahlungen so kalkuliert, dass unterjährige Verkäufe durch die Wertentwicklung des Fonds wieder ausgeglichen werden sollten (Auszahlung mit Kapitalerhalt), können entsprechend der Wertentwicklung der Fondsanteile Anpassungen der Auszahlungsbeträge sinnvoll werden – bei einer ungünstigen Marktentwicklung kann es auch zu einer Aufzehrung des Kapitals kommen.

3. Mindestdurchführungsbetrag für Ansparplan und Auszahlungsplan

Die Durchführungsbeträge für den Ansparplan sowie den Auszahlungsplan müssen mindestens wie folgt betragen:

- a) bei Fonds von Raiffeisen Capital Management: mindestens EUR 50/Monat
- b) bei Fonds aller anderen ausgewählten Fondsgesellschaften mindestens EUR 100.-/Monat

4. Service-Entgelt

Bei einem Raiffeisen Fondssparvertrag hat der Kunde bei Ein- und Auszahlungen an die Raiffeisenbank ein allfälliges Service-Entgelt zu entrichten, dessen Höhe im Auftrag vereinbart wird. Das Service-Entgelt wird zusammen mit dem Ansparbetrag dem Konto des Kunden angelastet. Bei Auszahlungen wird das Service-Entgelt vom auszuzahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgezogen. In beiden Fällen erhält der Kunde eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmalermögensaufbau / die Änderung des Raiffeisen Fondssparvertrages zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag mindestens zwei Bankarbeitstage vor dem im Auftrag definierten Durchführungstag (Anspar-/Auszahlungstermin) bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

5.2. Ansparplan – Erwerb über die Fondsgesellschaft

Die Raiffeisenbank kauft für den/die Kunden so viele Anteile des im Auftrag genannten Investmentfonds, als für den vereinbarten Durchführungsbetrag zum Ausgabepreis (aktueller Anteilswert zuzüglich eines allfälligen Ausgabeaufschlages oder Serviceentgeltes) am Durchführungstag bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag angeschafft werden können. Bei Fonds von Raiffeisen Capital Management ist der Durchführungstag der im Auftrag genannte Monatstag bzw. der darauffolgende Bankarbeitstag, bei Fonds anderer Fondsgesellschaften richtet sich der Durchführungstag nach den Usancen der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden Investmentfonds. Die gekauften Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist.

5.3. Auszahlungsplan

Die Raiffeisenbank verkauft für den/die Kunden so viele Anteile und Tausendstel-Anteilen des im Auftrag angegebenen Investmentfonds, als für die vereinbarte Auszahlung zum Rücknahmepreis am vereinbarten Durchführungstag bzw. am darauf folgenden Bankarbeitstag und für die Abgeltung eines von der Raiffeisenbank mit dem Kunden vereinbarten Serviceentgeltes erforderlich ist.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Auszahlung durch Veräußerung von Anteilen des aufnehmenden Investmentfonds.

Der jeweilige Auszahlungsbetrag ergibt sich aus Rücknahmepreis mal den Anteilen und Tausendstel-Anteilen des im Auftrag genannten Wertpapierfonds, er kann daher geringfügig von der vereinbarten Auszahlung abweichen. Die Anteile werden so lange verkauft, als für den vereinbarten Auszahlungsbetrag noch ausreichend Anteile und Tausendstel Anteile des Wertpapierfonds vorhanden sind. Sollte der vereinbarte Auszahlungsbetrag durch die letztlich verbleibende Anteilszahl nicht mehr erreicht werden (das heißt, dass das Kapital bereits annähernd aufgebraucht ist), so sind auf Wunsch die verbleibenden Anteile und Tausendstel Anteile durch einen entsprechenden, gesonderten Verkaufsauftrag vom Depot zu verkaufen. Die Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot entnommen.

6. Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilsscheinrücknahme durch Fondsgesellschaft

Im Falle einer Aussetzung der Fondspreisberechnung bzw. der Anteilsscheinrücknahme gemäß § 56 InvFG 2011 nimmt die Raiffeisenbank während des Aussetzungszeitraums Abstand vom Kauf bzw. Verkauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds. Nach Aufhebung der Fondspreisaussetzung holt die Raiffeisenbank den ausgesetzten Kauf bzw. Verkauf von Anteilen und Tausendstel von Anteilen des/der gemäß Auftrag angegebenen Wertpapierfonds zum Kurs des nächsten veröffentlichten Fondspreises nach. Sollte die Aussetzung jedoch länger als 3 Monate andauern, wird die Raiffeisenbank die Anspar-/Auszahlungsraten für den Zeitraum der Aussetzung nur bei entsprechender Weisung des Kunden nachholen.

7. Abbuchungen/Gutschrift

Die Anteile werden im Zuge der Dauerauftragsabwicklung dem im Auftrag genannten Depot angereicht/entnommen. Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und Serviceentgelte sowie allenfalls Ausgabeaufschläge bzw. die Gutschrift der mit dem Kunden vereinbarten Auszahlungsbeträge erfolgt vom bzw. auf das im Auftrag vereinbarte(n) Giro- bzw. Verrechnungskonto.

8. Kontoauszug

Detaillierte Informationen zu den regelmäßigen Kauf- bzw. Verkaufsabrechnungen im Zusammenhang mit der Dauerauftragsdurchführung werden am Kontoauszug des Giro- bzw. Verrechnungskontos angeführt.

9. Kündigung/Änderung/Storno

Von Kundenseite kann – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit über die erworbenen Anteile frei verfügt werden. Bei Auftragserteilung vor 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des darauffolgenden Bankwerktagess bzw. bei Dachfonds des übernächsten Bankwerktagess. Bei Auftragserteilung nach 13:00 Uhr erfolgt die Abrechnung zum Rücknahmepreis des übernächsten Bankwerktagess bzw. bei Dachfonds des drittfolgenden Bankwerktagess.

Eine Änderung des Raiffeisen Fondssparvertrages seitens des/der Kunden kann via Online-Banking oder beim Berater erfolgen.

Bei regelmäßigem Ansparen / Auszahlen ist eine Stornierung der Anspar-/Auszahlrate bzw. eine Änderung der Anspar- oder Auszahlungshöhe bis zu zwei Tage vor dem Durchführungstag (bei Dachfonds bis zu drei Tage vor dem Durchführungstag) möglich.

Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Raiffeisen Fondssparvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit von dem bzw. von den Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Seitens der Raiffeisenbank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Raiffeisen Fondssparvertrag schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Mangels anderer Anweisung durch den/die Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des/der Kunden.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen Fondssparplans der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds (ohne Fusion auf einen anderen Investmentfonds) untergehen bzw. aufgelöst werden, erlischt der Fonds Sparplan in Bezug auf den im Auftrag genannten Investmentfonds.

10. Wertanpassung

Die Wertanpassung des Durchführungsbetrages erfolgt jährlich jeweils im Dezember für den ersten Durchführungstermin des darauffolgenden Jahres, sofern diese Anpassung im Auftrag festgelegt ist. Es wird jeweils der letztverfügbare Wert vom Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria, STAT) oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

- 10.1. Beim Ansparplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Die Erhöhung des Ansparbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Aufrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Ansparbetrag.
- 10.2. Beim Auszahlungsplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent abgerundet. Die Erhöhung des Auszahlungsbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Abrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Auszahlungsbetrag.

11. Änderungen der Bedingungen für den Raiffeisen Fondssparvertrag

Änderungen des Raiffeisen Fondssparvertrages (einschließlich dieser Bedingungen), werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der im Raiffeisen Fondssparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

12. Haftung seitens der Raiffeisenbank

Die Raiffeisenbank haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds. Wert und Performance einer Investmentfondsveranlagung können steigen oder fallen. Eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige positive Wertentwicklung. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachtet/beachten der/die Kunde(n) auch die ihm/ihnen mit der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung, **mit Ausnahme** der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.
- 13.2. Dem Kunden werden von der Raiffeisenbank vor Abschluss des Fondssparvertrages folgende Unterlagen kostenlos zur Verfügung gestellt:
 - (a) bei OGAW (Fonds gemäß InvFG) das Kundeninformationsdokument (KID)
 - (b) bei AIF (Fonds gemäß AIFMG, wie zB Immobilienfonds) das Kundeninformationsdokument (KID) oder der Vereinfachte Prospekt, die Informationen gemäß § 21 AIFMG sowie der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht.

Auf Anfrage werden bei OGAW auch der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform oder auf dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Bei der jeweiligen Fondsgesellschaft oder auf deren Homepage stehen ebenso das Kundeninformationsdokument (KID), der Prospekt sowie die Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung.

- 13.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens und auch die "Fondsbestimmungen" entsprechend den gesetzlichen Regelungen ändern können. Die "Fondsbestimmungen" gelten sodann für den/die Kunden in der abgeänderten Fassung und liegen bei der jeweiligen Investmentfondsgesellschaft auf.
- 13.4. Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Der/Die Kunde/Kunden erhält/erhalten eine Kopie des gegengezeichneten Vertrages.
Erfüllungsort ist Eisenstadt.
Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

Bedingungen Raiffeisen ETF - (Exchange Traded Funds/börsegehandelte Fonds) Sparvertrag

1. Allgemeines

Der Raiffeisen ETF-Sparvertrag wird zwischen dem/den Kunden und der im Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande und ist für den im Auftrag genannten Zeitraum gültig.

2. Zweck des Raiffeisen ETF-Sparvertrags

- 2.1. ist entweder der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten (Ansparplan),
- 2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmalanlage in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds

3. Mindestdurchführungsbetrag für Ansparplan

Der Durchführungsbetrag für den Ansparplan muss mindestens wie folgt betragen:

- o mindestens EUR 100,-/Monat,
- o bei ausgesuchten ETFs mindesten EUR 300,-/Monat

4. Service-Entgelt

Bei Raiffeisen ETF-Sparverträgen hat der Kunde bei Käufen und Verkäufen ein allfälliges Service-Entgelt an die Raiffeisenbank zu entrichten, dessen Höhe im Auftrag vereinbart wird. Das Service-Entgelt, sowie fremde Gebühren und Spesen werden zusammen mit dem Ansparbetrag dem Konto des Kunden angelastet. Bei Verkäufen wird das Service-Entgelt inklusive der fremden Gebühren und Spesen vom auszuzahlenden Betrag vor dessen Gutschrift auf dem Konto abgezogen. Der Kunde erhält eine Information über das eingehobene Service-Entgelt sowie über fremde Gebühren und Spesen.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmalanlage / die Änderung des Raiffeisen ETF- Sparvertrag zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag mindestens zwei Bankarbeitstage vor dem im Auftrag definierten Durchführungstag (Anspar-/Auszahlungstermin) bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

5.2. Erwerb über Börse (Exchange Trade Funds - ETF)

Die Raiffeisenbank ermittelt am Durchführungstag bzw. dem darauf folgenden Bankarbeitstag anhand des letzten verfügbaren Schlusskurses zuzüglich eines allfälligen Serviceentgeltes sowie fremder Spesen und Gebühren laut aktuell gültigen Leistungs- und Preisverzeichnis die Anzahl der zu erwerbenden Anteile des jeweiligen ETFs und platziert um ca. 16:00 Uhr einen Kaufauftrag. Es können nur ganze Anteile erworben werden. Daher kann es zu Abweichungen zum vereinbarten Durchführungsbetrag kommen. Es werden alle zum Kauf ermittelten Anteile zum jeweiligen Finanzinstrument zum jeweiligen Ausführungstermin gesammelt erworben. Die Auswahl des Ausführungsplatzes und die Ausführung als Bestens Order (ohne Limitierung) erfolgt unter Wahrung unserer Ausführungspolitik am Veranlagungstag. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“ / Abschnitt „Durchführung von Kundenaufträgen“.

Bei Transaktionen von Investmentfonds über einen Börsenplatz werden neben dem Serviceentgelt in Folge anfallende fremde Spesen und Gebühren verrechnet. Die angefallenen fremden Spesen und Gebühren aller zu erwerbenden Anteilen zum jeweiligen Ausführungstermin werden aliquot auf die zu erwerbenden Stücke des Raiffeisen ETF-Sparvertrages aufgeteilt. Eine aktuelle Aufstellung der fremden Spesen und Gebühren erhalten Sie bei Ihrem Raiffeisen Berater. Weitere Konditionen und Informationen entnehmen Sie bitte dem Leistungs- und Preisverzeichnis.

Wird der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds in einen anderen Investmentfonds (aufnehmender Investmentfonds) fusioniert und geht dabei unter, erfolgt ab dem Fusionsstichtag die Veranlagung in Anteile am aufnehmenden Investmentfonds. Die gekauften Anteile werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf von Anteilen nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist.

5.43. Handelsaussetzung an der Börse

Im Falle einer Handelsaussetzung an der Börse zum Durchführungszeitpunkt erfolgt in diesem Monat keine Durchführung. Die Aufträge werden automatisch gelöscht. An Börsenfeiertagen im Durchführungsland erfolgt die Weiterleitung am folgenden Bankarbeitstag. Sollte es am Durchführungstag nur zu einer Teilausführung kommen, so werden die Anteile aliquot zugeteilt.

6. Abbuchungen/Gutschrift

Die Anteile werden im Zuge der Dauerauftragsabwicklung dem im Auftrag genannten Depot angereicht.. Die Abbuchung der mit dem Kunden vereinbarten Ansparbeträge und Serviceentgelte sowie fremder Spesen und Gebühren erfolgt vom im Auftrag vereinbarte(n) Giro- bzw. Verrechnungskonto.

7. Kontoauszug

Detaillierte Informationen zu den regelmäßigen Kaufabrechnungen im Zusammenhang mit der Dauerauftragsdurchführung werden am Kontoauszug des Giro- bzw. Verrechnungskontos angeführt.

8. Änderungen bzw. Kündigung und Ablauf desETF- Sparvertrages

Eine Änderung des ETF-Sparvertrages seitens des/der Kunden kann via Online-Banking oder beim Berater erfolgen.

Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der ETF-Sparvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit von dem bzw. von den Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Seitens der Raiffeisenbank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Raiffeisen ETF-Sparvertrag schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Mangels anderer Anweisung durch den/die Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des/der Kunden.

Sollte während eines aufrechten Raiffeisen ETF-Sparvertrages der im Auftrag vereinbarte Investmentfonds (ohne Fusion auf einen anderen Investmentfonds) untergehen bzw. aufgelöst werden, erlischt der Raiffeisen ETF-Sparvertrag in Bezug auf den im Auftrag genannten Investmentfonds.

9. Wertanpassung

Die Wertanpassung des Durchführungsbetrages erfolgt jährlich jeweils im Dezember für den ersten Durchführungstermin des darauffolgenden Jahres, sofern diese Anpassung im Auftrag festgelegt ist. Es wird jeweils der letztverfügbare Wert vom Verbraucherpreisindex der Bundesanstalt Statistik Österreich (Statistik Austria, STAT) oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

- Beim Ansparplan wird die Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Die Erhöhung des Ansparbetrages um diesen Prozentsatz und die darauffolgende Aufrundung auf den nächsten ganzen Euro ergeben den neuen Ansparbetrag.

10. Änderungen der Bedingungen für den Raiffeisen ETF-Sparvertrag

Änderungen des Raiffeisen ETF-Sparvertrages (einschließlich dieser Bedingungen) werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der im Raiffeisen ETF-Sparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

11. Haftung seitens der Raiffeisenbank

Die Raiffeisenbank haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds. Wert und Performance einer Investmentfondsveranlagung können steigen oder fallen. Eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige positive Wertentwicklung. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachtet/beachten der/die Kunde(n) auch die ihm/ihnen mit der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung, **mit Ausnahme** der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

12.2. Dem Kunden wird von der Raiffeisenbank vor Abschluss des Raiffeisen ETF-Sparvertrages bei OGAW (Fonds gemäß InvFG) das Kundeninformationsdokument (KID) kostenlos zur Verfügung gestellt:

Auf Anfrage werden bei OGAW auch der Prospekt, die Fondsbestimmungen, die zuletzt veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos in Papierform oder auf dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

Bei der jeweiligen Fondsgesellschaft oder auf deren Homepage stehen ebenso das Kundeninformationsdokument (KID), der Prospekt sowie die Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte kostenlos zur Verfügung.

12.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens und auch die "Fondsbestimmungen" entsprechend den gesetzlichen Regelungen ändern können. Die "Fondsbestimmungen" gelten sodann für den/die Kunden in der abgeänderten Fassung und liegen bei der jeweiligen Investmentfondsgesellschaft auf.

12.4. Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Der/Die Kunde/Kunden erhält/erhalten eine Kopie des gegengezeichneten Vertrages. Erfüllungsort ist Eisenstadt. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

Bedingungen für den Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag

1. Allgemeines

Der Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag wird zwischen dem Kunden und der auf dem Auftrag genannten Raiffeisenbank abgeschlossen. Er kommt mit der Annahme des Auftrags durch die Raiffeisenbank zustande.

2. Zweck des Raiffeisen-Zertifikatesparens ist

- 2.1. der planmäßige Aufbau eines Wertpapiervermögens in Stücken des auf dem Auftragsformular genannten Zertifikats durch regelmäßige Ansparbeträge;
- 2.2. und/oder die Veranlagung eines Einmaleralgs in Stücken des betreffenden Zertifikats;

3. Ansparbetrag

Der Ansparbetrag beträgt mindestens EUR 100.-- Monat.

4. Service-Entgelt

Ein von der Raiffeisenbank mit dem Kunden im Zertifikatesparvertrag allenfalls vereinbartes Service-Entgelt wird bei Einzahlungen zusammen mit dem Ansparbetrag dem Konto des Kunden angelastet. Der Kunde erhält eine Information über das eingehobene Service-Entgelt.

5. Durchführungszeiten

5.1. Erstmalige Durchführung / Änderungen

Damit die erstmalige Durchführung / der Einmaleralg / die Änderung des Raiffeisen-Zertifikatesparens zu dem im Auftrag definierten Tag erfolgen kann, muss der Auftrag zwei Bankwerkzeuge vor dem im Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag definierten Durchführungstag bis 13:00 Uhr bei der Raiffeisenbank einlangen.

5.2. Aufbauphase

Am vereinbarten Monatstag ermittelt die Raiffeisenbank jene Stückanzahl des Zertifikats, welche entsprechend des Ansparbetrags zum an diesem Tag gültigen Zertifikatspreis angeschafft werden kann. Am darauffolgenden Bankwerktag („Durchführungstag“) kauft die Raiffeisenbank für den Kunden die vorhin ermittelte Stückanzahl des Zertifikats zum am Durchführungstag gültigen Zertifikatspreis. Da der Zertifikatspreis am Durchführungstag von jenem am vereinbarten Monatstag abweichen kann, kann es daher zu einer geringfügigen Abweichung vom vereinbarten Ansparbetrag kommen.

Die Raiffeisenbank behält sich vor, den Kauf nur dann und insoweit durchzuführen, als eine Deckung am Girokonto bzw. Verrechnungskonto vorhanden ist. Die Stücke werden dem am Auftrag angeführten Depot angereicht.

6. Wiederveranlagung

Beim Raiffeisen-Zertifikatesparen investiert der Kunde in ein wiederveranlagendes Zertifikat ohne feste Laufzeit oder Fälligkeit („open-end“). Die Laufzeit des Zertifikates ist unbefristet, allerdings in Investitionszyklen unterteilt. Konkret wechseln sich bei wiederveranlagenden Zertifikaten wiederkehrend (i) ein längerer Investitionszyklus und (ii) eine wenige Tage dauernde Neuinvestitionsphase ab. Während eines Zyklus sind die Produktparameter des Zertifikates konstant. Nach jedem Zyklus ändern sich die Merkmale des Produktes. Daher wird der Kunde rechtzeitig vor Ende eines jeden Zyklus informiert und kann entscheiden, ob er die Zertifikate während der Neuinvestitionsphase verkaufen oder zu den neuen Bedingungen wiederveranlagen möchte.

Sofern der Kunde bei der Raiffeisenbank keinen Verkauf der Zertifikate beauftragt, werden alle im jeweiligen Zyklus angesparten Stücke automatisch in den neuen Zyklus „gerollt“ (= reinvestiert). Dabei entspricht der Schlusskurs des Zertifikats im alten Zyklus dem Startkurs des folgenden Zyklus. Die Anzahl der angesparten Stücke ändert sich nicht. Während der Neuinvestitionsphase ist ein Verkauf der Stücke zum Startkurs des folgenden Zyklus möglich.

7. Aussetzung der Quotierung bzw. der Rücknahme von Stücken

Werden zu dem für die Stückanzahlermittlung bzw. Auftragsdurchführung relevanten Zeitpunkt von der Emittentin der Zertifikate keine ausreichenden Kurse gestellt, nimmt die Raiffeisenbank während einer solchen Quotierungsunterbrechung Abstand vom Kauf von Stücken des im Auftrag genannten Zertifikats.

Nach der Wiederaufnahme einer ordnungsgemäßen und ausreichenden Quotierung durch die Emittentin der Zertifikate wird ein Kauf zum nächsten Termin durchgeführt, ohne jedoch einen während der Aussetzung nicht durchgeführten Kauf nachzuholen.

8. Abbuchungen

Die Abbuchung der Ansparbeträge vom Girokonto bzw. Verrechnungskonto des Kunden erfolgt einen Bankwerktag nach dem Durchführungstag (wie unter Punkt 5 genannt).

9. Erträge während der Laufzeit

Allfällige Erträge aus einem im Rahmen des Raiffeisen-Zertifikatesparens erworbenen Zertifikats werden während der Zertifikatslaufzeit dem vom Kunden bekanntgegebenen Konto gutgeschrieben.

10. Kontoauszug

Die Abrechnung über jede Bestandsveränderung wird auf dem Kontoauszug des Girokontos bzw. Verrechnungskontos ausgewiesen.

11. Kündigung / Änderung / Storno

Von Kundenseite kann – vorbehaltlich der Aussetzung der Rücknahme – jederzeit über die erworbenen Stücke frei verfügt werden. Bei regelmäßigem Ansparen ist eine Stornierung bzw. Änderung des Ansparbetrages bis zu zwei Bankwerkzeuge vor dem Durchführungstag möglich. Sollte während eines aufrechten Raiffeisen-Zertifikatesparvertrages das vereinbarte Zertifikat gekündigt werden, erlischt der Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag in Bezug auf das gekündigte Zertifikat.

12. Wertanpassung

Sofern die Wertanpassung bei Auftragserteilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde, erfolgt die Anpassung jährlich jeweils im Dezember für die Ansparbeträge ab Jänner des darauffolgenden Jahres. Für die Höhe der Wertanpassung wird jeweils der letztverfügbare Verbraucherpreisindex der Statistik Austria oder ein Index, der an dessen Stelle tritt, wie folgt verwendet:

12.1. Modalitäten für Ansparbeträge

Veränderung des Verbraucherpreisindex über ein Jahr auf ganze Prozent aufgerundet. Erhöhung des Ansparbetrags um diesen Prozentsatz, dann Aufrundung des Ansparbetrags auf den nächsten ganzen Euro ergibt den neuen Ansparbetrag.

13. Haftung seitens der Raiffeisenbank

Die Raiffeisenbank haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Die Raiffeisenbank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung der Zertifikate. Wert und Performance eines Zertifikates können steigen oder fallen. Eine positive Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine zukünftige positive Wertentwicklung. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachtet/beachten der/die Kunde(n) auch die ihm/ihnen mit der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".

- 13.1 Dem Kunden wird von der Raiffeisenbank vor Abschluss des Raiffeisen-Zertifikatesparens das Kundeninformationsdokument (Basisinformationsblatt) kostenlos zur Verfügung gestellt:

14. Änderungen der Bedingungen für das Raiffeisen Zertifikatesparen

Änderungen des Zertifikatesparvertrages oder dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Raiffeisenbank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens wie in Z 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehen angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der Raiffeisenbank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die Raiffeisenbank den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Änderungen der im Zertifikatesparvertrag oder in diesen Bedingungen vereinbarten Leistungen der Raiffeisenbank und der Entgelte des Kunden sind nur zulässig und wirksam, wenn die dafür in den Ziffern 43, 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

15. Sonstige Vereinbarungen

Soweit in diesen Bedingungen keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit geltenden Fassung mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.

Der veröffentlichte Prospekt sowie das Kundeninformationsdokument (Basisinformationsblatt) für das jeweilige Zertifikat der Emittentin stehen Interessenten auf der Homepage der Emittentin und bei den im Prospekt genannten Vertriebsstellen des jeweiligen Zertifikats kostenlos zur Verfügung.

Sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wurden schriftlich abgeschlossen. Der/Die Kunde/Kunden erhält/erhalten eine Kopie des gegengezeichneten Vertrages. Erfüllungsort ist Eisenstadt. Dieser Vereinbarung liegt österreichisches Recht zugrunde.

Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Fondssparvertrag
Fassung vom Februar 2022

1. Unternehmen

Firma und Anschrift (Sitz)	Gemäß Auftrag und Deckblatt der Produktbedingungen (im Folgenden „Raiffeisenbank“)
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Raiffeisenbank ist ein Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie verfügt über eine Bankkonzession der Finanzmarktaufsicht.
Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht	Gemäß Auftrag und Deckblatt der Produktbedingungen
Allgemeiner Gerichtsstand der Raiffeisenbank	Sachlich zuständiges Gericht am Sitz der Raiffeisenbank
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A- 1090 Wien ,www.fma.gv.at

2. Die angebotenen Dienstleistungen der Raiffeisenbank, Vertragslaufzeit und Kündigung

Fondssparvertrag	<p>Mit Abschluss eines Fondssparvertrages beauftragt der Kunde die Raiffeisenbank,</p> <ul style="list-style-type: none"> entweder mit dem planmäßigen Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten des Kunden (Ansparplan), und/oder mit der Veranlagung eines Einmalanlage in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds und/oder mit der regelmäßigen Auszahlung eines bestimmten Betrages durch Verkauf von Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds (Auszahlungsplan). <p><u>Änderung, Laufzeit und Kündigung des Fondssparvertrages:</u> Der Fondssparvertrag kann vom Kunden via Online-Banking oder beim Berater geändert werden. Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Fondssparvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächstmöglichen Termin wirksam. Seitens der Raiffeisenbank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Fondssparvertrag schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Mangels anderer Anweisung durch den Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des Kunden.</p> <p><u>Geschäftsbedingungen:</u> Für den Fondssparvertrag gelten die „Bedingungen Fondssparvertrag“. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelung getroffen ist, gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.</p> <p><u>Risikohinweis zum Veranlagungsgeschäft:</u> Die angebotene Finanzdienstleistung der Raiffeisenbank bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Raiffeisenbank keinen Einfluss hat. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.</p> <p>Die Raiffeisenbank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds. Wert und Performance einer Investmentfondsveranlagung können steigen oder fallen. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachten Sie bitte auch die im Zuge der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".</p>
Entgelte sowie Änderungen von Entgelten und Leistungen	<p>Allfällige vom Kunden zu zahlende Service-Entgelte werden im Auftrag vereinbart.</p> <p>Für die Änderung der Leistungen der Raiffeisenbank und Entgelte des Verbraucherkunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Verbraucherkunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit gültigen Fassung.</p>
Weitere Steuern oder Kosten	<p>Von der Raiffeisenbank wird die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) für den Kunden abgeführt. Dem Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Raiffeisenbank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.</p>

3. Rücktritt vom Fernabsatzvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

Kein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Kunden gemäß § 8 FernFinG	<p>Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Fondssparvertrag um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund steht dem Kunden gemäß § 10 Z. 1 FernFinG iVm § 8 FernFinG kein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Abschluss des Fondssparvertrages zu.</p> <p>Davon unberührt ist das Recht des Kunden zur Änderung und Kündigung des Fondssparvertrages gemäß Punkt 9 der „Bedingungen Fondssparplan (siehe oben).“</p>
Anzuwendendes Recht (vorvertragliche und vertragliche Beziehungen)	<p>Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt.</p> <p>Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt.</p>
Gerichtliche Zuständigkeit	<p>Der allgemeine Gerichtsstand der Raiffeisenbank ist unter Punkt 1 angeführt. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG, wonach bei Klagen der Raiffeisenbank gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt. Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit der Raiffeisenbank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.</p>
Sprache	<p>Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden dem Kunden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verwendet die Raiffeisenbank ebenfalls die deutsche Sprache.</p>

4. Rechtsbehelfe

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren	<p>Die Raiffeisenbank ist stets bemüht, den Kunden hinsichtlich seiner Anliegen und Wünsche in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Raiffeisenbank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck kann sich der Kunde entweder an seinen Kundenbetreuer oder an die Geschäftsleitung der Raiffeisenbank wenden. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at, einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Der Kunde kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien befragen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Raiffeisenbank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall. Nähere Informationen zum Beschwerdemanagement der Raiffeisenbank finden Sie auf der Homepage der Raiffeisenbank.</p>
Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	<p>Informationen zur Einlagensicherung finden Sie „Informationsbogen für den Einleger.“, Informationen zur Anlegerentschädigung in den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“</p>

Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag
Fassung vom Februar 2022

1. Unternehmen

Firma und Anschrift (Sitz)	Gemäß Auftrag und Deckblatt der Produktbedingungen (im Folgenden „Raiffeisenbank“)
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Raiffeisenbank ist ein Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie verfügt über eine Bankkonzession der Finanzmarktaufsicht.
Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht	Gemäß Auftrag und Deckblatt der Produktbedingungen
Allgemeiner Gerichtsstand der Raiffeisenbank	Sachlich zuständiges Gericht am Sitz der Raiffeisenbank
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A- 1090 Wien ,www.fma.gv.at

2. Die angebotenen Dienstleistungen der Raiffeisenbank, Vertragslaufzeit und Kündigung

Fonds Sparplan	<p>Mit Abschluss eines Zertifikatesparvertrages beauftragt der Kunde die Raiffeisenbank,</p> <ul style="list-style-type: none"> entweder mit dem planmäßigen Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten des Kunden (Ansparplan), und/oder mit der Veranlagung eines Einmalanlage in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds <p><u>Änderung, Laufzeit und Kündigung des Zertifikate Sparplans:</u> Der Zertifikatesparvertrag kann vom Kunden via Online-Banking oder beim Berater geändert werden. Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der Zertifikatesparvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächstmöglichen Termin wirksam. Seitens der Raiffeisenbank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Zertifikatesparvertrag schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Mangels anderer Anweisung durch den Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des Kunden.</p> <p><u>Geschäftsbedingungen:</u> Für den Zertifikatesparvertrag gelten die „Bedingungen für den Raiffeisen-Zertifikatesparvertrag“. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelung getroffen ist, gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.</p> <p><u>Risikohinweis zum Veranlagungsgeschäft:</u> Die angebotene Finanzdienstleistung der Raiffeisenbank bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Raiffeisenbank keinen Einfluss hat. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.</p> <p>Die Raiffeisenbank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Zertifikats. Wert und Performance einer Zertifikateveranlagung können steigen oder fallen. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachten Sie bitte auch die im Zuge der Depotöffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".</p>
Entgelte sowie Änderungen von Entgelten und Leistungen	<p>Allfällige vom Kunden zu zahlende Service-Entgelte werden im Auftrag vereinbart.</p> <p>Für die Änderung der Leistungen der Raiffeisenbank und Entgelte des Verbraucherkunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Verbraucherkunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit gültigen Fassung.</p>
Weitere Steuern oder Kosten	<p>Von der Raiffeisenbank wird die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) für den Kunden abgeführt. Dem Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Raiffeisenbank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.</p>

Bedingungen Wertpapier - Sparpläne



3. Rücktritt vom Fernabsatzvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

Kein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Kunden gemäß § 8 FernFinG	Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim Zertifikatesparvertrag um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund steht dem Kunden gemäß § 10 Z. 1 FernFinG iVm § 8 FernFinG kein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Abschluss des Zertifikatesparvertrages zu. Davon unberührt ist das Recht des Kunden zur Änderung und Kündigung des Zertifikatesparvertrages gemäß Punkt 11 der Bedingungen Zertifikatesparvertrag (siehe oben).
Anzuwendendes Recht (vorvertragliche und vertragliche Beziehungen)	Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt.
Gerichtliche Zuständigkeit	Der allgemeine Gerichtsstand der Raiffeisenbank ist unter Punkt 1 angeführt. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG, wonach bei Klagen der Raiffeisenbank gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt. Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit der Raiffeisenbank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
Sprache	Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden dem Kunden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verwendet die Raiffeisenbank ebenfalls die deutsche Sprache.

4. Rechtsbehelfe

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren	Die Raiffeisenbank ist stets bemüht, den Kunden hinsichtlich seiner Anliegen und Wünsche in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Raiffeisenbank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck kann sich der Kunde entweder an seinen Kundenbetreuer oder an die Geschäftsleitung der Raiffeisenbank wenden. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at , einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Der Kunde kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien befassen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Raiffeisenbank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall. Nähere Informationen zum Beschwerdemanagement der Raiffeisenbank finden Sie auf der Homepage der Raiffeisenbank.
Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	Informationen zur Einlagensicherung finden Sie „Informationsbogen für den Einleger.“, Informationen zur Anlegerentschädigung in den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“



Bedingungen Wertpapier - Sparpläne



Informationen für Verbraucher gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zum Raiffeisen ETF- Sparvertrag
Fassung vom Februar 2022

1. Unternehmen

Firma und Anschrift (Sitz)	Gemäß Auftrag und Deckblatt der Produktbedingungen (im Folgenden „Raiffeisenbank“)
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Raiffeisenbank ist ein Kreditinstitut gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes sowie der Verordnung (EU) 575/2013 (CRR). Sie verfügt über eine Bankkonzession der Finanzmarktaufsicht.
Firmenbuchnummer, Firmenbuchgericht	Gemäß Auftrag und Deckblatt der Produktbedingungen
Allgemeiner Gerichtsstand der Raiffeisenbank	Sachlich zuständiges Gericht am Sitz der Raiffeisenbank
Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A- 1090 Wien ,www.fma.gv.at

2. Die angebotenen Dienstleistungen der Raiffeisenbank, Vertragslaufzeit und Kündigung

ETF- Sparvertrag	<p>Mit Abschluss eines ETF -Sparvertrages beauftragt der Kunde die Raiffeisenbank,</p> <ul style="list-style-type: none"> entweder mit dem planmäßigen Aufbau eines Wertpapiervermögens in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds durch regelmäßige Ansparraten des Kunden (Ansparplan), und/oder mit der Veranlagung eines Einmalanlage in Anteilen des im Auftrag genannten Investmentfonds <p><u>Änderung, Laufzeit und Kündigung des ETF- Sparvertrages:</u> Der ETF- Sparvertrag kann vom Kunden via Online-Banking oder beim Berater geändert werden. Sofern keine Vereinbarungen zur Dauer der Durchführung getroffen wurden, gilt der ETF-Sparvertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden schriftlich, via Online-Banking oder beim Berater gekündigt werden. Die Kündigung wird zum nächstmöglichen Termin wirksam. Seitens der Raiffeisenbank kann ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener ETF-Sparvertrag schriftlich unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Mangels anderer Anweisung durch den Kunden verbleiben die angesparten Anteile am Depot des Kunden.</p> <p><u>Geschäftsbedingungen:</u> Für den ETF-Sparvertrag gelten die „Bedingungen ETF-Sparvertrag“. Soweit in diesen Bedingungen keine abweichenden Regelung getroffen ist, gelten weiters die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der Z 2 Abs 5, 7 Abs 2 und Abs 3, 9, 15b, 16 Abs 2 und Abs 3, 22a, 24 Abs 3, 25 bis 42a, 44, 46, 47a bis 61, 73 bis 81.</p> <p><u>Risikohinweis zum Veranlagungsgeschäft:</u> Die angebotene Finanzdienstleistung der Raiffeisenbank bezieht sich auf Finanzinstrumente, deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die die Raiffeisenbank keinen Einfluss hat. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind.</p> <p>Die Raiffeisenbank haftet nicht für eine bestimmte Wertentwicklung des Investmentfonds. Wert und Performance einer Investmentfondsveranlagung können steigen oder fallen. Zu den mit Wertpapierveranlagungen generell verbundenen Risiken beachten Sie bitte auch die im Zuge der Depoteröffnung ausgehändigte Broschüre "Risikohinweise im Wertpapiergeschäft".</p>
Entgelte sowie Änderungen von Entgelten und Leistungen	<p>Allfällige vom Kunden zu zahlende Service-Entgelte werden im Auftrag vereinbart.</p> <p>Für die Änderung der Leistungen der Raiffeisenbank und Entgelte des Verbraucherkunden gelten – soweit die Änderungen mit dem Verbraucherkunden nicht individuell vereinbart wurden – die Z 45 und 47 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Raiffeisenbank in der derzeit gültigen Fassung.</p>
Weitere Steuern oder Kosten	<p>Von der Raiffeisenbank wird die gesetzliche Kapitalertragssteuer (KESt) für den Kunden abgeführt. Dem Kunden können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die Raiffeisenbank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden.</p>



Bedingungen Wertpapier - Sparpläne



3. Rücktritt vom Fernabsatzvertrag, anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sprache

Kein 14-tägiges Rücktrittsrecht des Kunden gemäß § 8 FernFinG	Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es sich beim ETF-Sparvertrag um einen Vertrag über Finanzdienstleistungen handelt, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund steht dem Kunden gemäß § 10 Z. 1 FernFinG iVm § 8 FernFinG kein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Abschluss des ETF-Sparvertrages zu. Davon unberührt ist das Recht des Kunden zur Änderung und Kündigung des ETF-Sparvertrages gemäß Punkt 8 der Bedingungen ETF-Sparvertrages (siehe oben).
Anzuwendendes Recht (vorvertragliche und vertragliche Beziehungen)	Sämtlichen vorvertraglichen Beziehungen wird österreichisches Recht zugrunde gelegt. Dem abzuschließenden Vertrag wird ebenfalls österreichisches Recht zugrunde gelegt.
Gerichtliche Zuständigkeit	Der allgemeine Gerichtsstand der Raiffeisenbank ist unter Punkt 1 angeführt. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG, wonach bei Klagen der Raiffeisenbank gegen einen Verbraucher mit Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland nur die Zuständigkeit des Gerichts begründet werden kann, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Beschäftigungsort des Verbrauchers liegt. Der für Klagen eines Kunden oder gegen einen Kunden bei Vertragsabschluss mit der Raiffeisenbank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
Sprache	Sämtliche Informationen und Vertragsbedingungen werden dem Kunden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages verwendet die Raiffeisenbank ebenfalls die deutsche Sprache.

4. Rechtsbehelfe

Außergerichtliche Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren	Die Raiffeisenbank ist stets bemüht, den Kunden hinsichtlich seiner Anliegen und Wünsche in allen Belangen des Bankgeschäfts bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die Raiffeisenbank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck kann sich der Kunde entweder an seinen Kundenbetreuer oder an die Geschäftsleitung der Raiffeisenbank wenden. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die Gemeinsame Schlichtungsstelle der österreichischen Kreditwirtschaft, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, www.bankenschlichtung.at , einer unabhängigen Einrichtung zur außergerichtlichen Bereinigung von Streitfällen, wenden. Der Kunde kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien befassen. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist für die Raiffeisenbank freiwillig. Sie entscheidet darüber im Einzelfall. Nähere Informationen zum Beschwerdemanagement der Raiffeisenbank finden Sie auf der Homepage der Raiffeisenbank.
Einlagensicherung und Anlegerentschädigung	Informationen zur Einlagensicherung finden Sie „Informationsbogen für den Einleger.“, Informationen zur Anlegerentschädigung in den „Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft“

